

Mängelanzeige per E-Mail hat keine verjährungsverlängernde Wirkung gem. § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B

(LG Frankfurt am Main vom 08.01.2015,
Az: 2-20 O 229/13)

Eine E-Mail stellt grundsätzlich keine schriftliche Mängelanzeige im Sinne des § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B dar und führt damit nicht zu einer Verjährungsverlängerung (sog. „Quasi-Unterbrechung“). Nur eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur iSd § 126a BGB ist der schriftlichen Form, so kein Ausschluss der elektronischen Form gegeben ist, gleichgestellt.

Was war geschehen:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Bürogebäudes. Die Beklagte, ein Unternehmen für Kälteanlagenbau, baute im Auftrag der Klägerin im Jahr 2010 eine Kältemaschine im Bürokomplex ein. Am 11.08.2010 fand die Abnahme statt. In den Vertrag ist die VOB/B wirksam einbezogen und eine zweijährige Gewährleistungsfrist für die Anlage vertraglich vereinbart.

Am 5.8.2011 versandte die Objektverwaltung der Klägerin an die Beklagte per E-Mail eine Mängelanzeige mit der Formulierung „*die KM2 hat keine Störungsanzeige im Display, läuft aber nicht an*“. Ein anschließender Vor-Ort-Termin verblieb ohne Erkenntnisse. Am 17.05.2013 verlangte die Klägerin mit Schreiben an die Beklagte sodann die Mängelbeseitigung und setzte hierfür eine Frist. Nachdem die Beklagte unter Erhebung auf die Verjährungseinrede die Nachbesserung ablehnte, beauftragte die Klägerin ein Drittunternehmen mit der Störungsbeseitigung. Die Kosten beliefen sich auf 42.950,00 €, welche die Klägerin

gegenüber der Beklagten mit der hiesigen Klage geltend macht.

Die Entscheidung:

Das Landgericht Frankfurt am Main weist die Klage ab.

Die Verjährungseinrede der Beklagten greift durch, so dass es auf die streitigen Ursachen der Störung und die Erforderlichkeit der Kosten für deren Beseitigung nicht ankommt. Das Mängelbeseitigungsverlangen im Jahr 2013 erfolgte aufgrund der Abnahme im Jahr 2010 und der vertraglich vereinbarten zweijährigen Verjährungsfrist nach Ablauf der Verjährung. Die E-Mail im Jahr 2011 entspricht nicht der Schriftform wie diese in § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B vorgeschrieben ist und führte daher nicht zu der dort vorgesehenen Verjährungsverlängerung. § 126 BGB verlangt für die Wahrung der Schriftform grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift. Gemäß § 126 Abs. 3 BGB kann die Schriftform durch die elektronische Form des § 126a BGB ersetzt werden, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Die elektronische Form setzt dann aber voraus, dass eine qualifizierte elektronische Signatur vorhanden ist. Nachdem dies vorliegend nicht der Fall war, führte die E-Mail nicht zur sog. „Quasi-Unterbrechung“ der Verjährung. Die Klage hatte daher keinen Erfolg.

FAZIT:

Eine Mängelanzeige nur per E-Mail führt nicht zu einer Verjährungsverlängerung im Sinne der VOB/B und ist mit erheblichen Risiken behaftet.

Für **Auftraggeber** muss auch aus dieser Entscheidung einmal mehr die Schlussfolgerung gezogen werden, dass

der alte Satz von Juristen „*Wer schreibt, der bleibt!*“ nicht ohne Weiteres auf die modernen Kommunikationswege übertragen werden kann. Zum einen genügt die E-Mail, ohne qualifizierte elektronische Signatur, nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis – und nach der Entscheidung des LG Frankfurt auch nicht dem Schriftformerfordernis der VOB/B -, zum anderen ist auch deren Zugang nicht sichergestellt und nachweisbar. Wesentlicher Schriftverkehr, zudem eine Mängelanzeige, welche die Wirkung des § 13 Abs. 5 VOB/B entfalten soll unbedingt zählen muss, hat mit eigenhändiger Unterschrift der Vertretungsberechtigten, bei Unterzeichnung durch Vertreter unter Vorlage einer Originalvollmacht zu erfolgen.??? Es empfiehlt sich das Schreiben vorab per Fax zu übermitteln, wobei die Betonung auf dem „vorab“ (!) liegt.

Aber auch **Auftragnehmer** sollten aus der Entscheidung des LG Frankfurt, auch wenn diese vorliegend zu Gunsten der Unternehmerin ausfiel, gleichermaßen die Konsequenz ziehen, sich nicht auf den E-Mail-Verkehr bei wesentlicher Korrespondenz zu verlassen. Selbst wenn keine zwingenden Schriftformerfordernisse bestehen, wie dies etwa bei der Bedenkenanzeige, welche sogar mündlich erfolgen kann, der Fall ist, so besteht stets das Risiko für den Absender der E-Mail, sofern keine Reaktion unter Bezugnahme auf diese erfolgte, deren Zugang nicht nachweisen zu können.

Auch wenn sich daher natürlich immer mehr die Kommunikationswege verändern und E-Mail-Verkehr absolut unerlässlich ist, muss sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite immer

berücksichtigt werden, dass diese Kommunikationsform nur begrenzt zu Nachweiszwecken taugt und nicht ohne bestimmte Anforderungen zu erfüllen (Stichwort: qualifizierte elektronische Signatur) den Vorstellungen des Gesetzgebers zur Schriftform entspricht. Zudem gibt es bestimmte Fälle, in denen der Gesetzgeber diese Form sogar kategorisch ausschließt, so etwa bei der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Zu guter Letzt sollte im Hinblick auf die Korrespondenz per E-Mail auch noch berücksichtigt werden, dass in Anbetracht der schier Masse an Korrespondenz, die zwischenzeitlich in den Berufsalltag Einzug gehalten hat – hier wird seitens Arbeitnehmern teilweise von bis zu 100 E-Mails am Tag (!) berichtet – die unmittelbare Wahrnehmung gegenüber einem originalunterzeichneten Schriftstück eine andere ist. Wie ernsthaft ein Anliegen zum Ausdruck gebracht werden soll und mithin vom Empfänger wahrgenommen wird, bedingt nicht zuletzt auch aus dem Aspekt, ob sich diese Mitteilung nahtlos und damit ohne wahrnehmbare Besonderheit in die bisherige Kommunikation einreicht oder hervorsteicht. Eine von unzähligen E-Mails eines Tages wird geradezu zwangsläufig als weniger relevant wahrgenommen, als ein zugegangenes, eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück, das sich damit von der alltäglichen Korrespondenz unterscheidet und deutlich abhebt. Wurde dieses bestenfalls sogar bereits vorab per Fax und E-Mail übersandt, dürfte jedem Empfänger eine gewisse Bedeutung des Schriftstücks bewusst sein.

Rechtsanwalt Timo Sahn, Mannheim
auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht